

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

237

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2018

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung des Instituts für Gemeindeentwicklung
und missionarische Dienste der Ev. Kirche
von Westfalen..... 238

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein für
das Abenteuerdorf Wittgenstein..... 239

Satzung der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl... 241

Satzung des Diakonie Gütersloh e. V. 243

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die
„Auguste-Baetzel-Stiftung“, kirchliche Stif-
tung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im
Elsoff- und Edertal..... 249

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die
Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemein-
de“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-
Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal... 249

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die
Marienbornstiftung..... 250

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die
Margarete und Helmut Milde Stiftung..... 250

Urkunden

Änderung des Namens der Evangelischen Petri-
Kirchengemeinde Dorlar..... 251

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kir-
chengemeinde Hilchenbach..... 251

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück..... 251

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stifts-
kirchengemeinde Schildesche..... 252

Errichtung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.
Martini-Kirchengemeinde Minden..... 252

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Ense..... 252

Bekanntmachungen

Kirchliches Amtsblatt – Anpassung des Abon-
nementpreises..... 252

Personalnachrichten

Ordinationen..... 253

Berufungen in den Probendienst..... 253

Einstellungen in den Probendienst..... 253

Berufungen..... 253

Beurlaubungen..... 254

Versetzungen..... 254

Ruhestand..... 254

Todesfälle..... 255

Wahlbestätigungen..... 255

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 256

Evangelische Kirche von Westfalen..... 256

Gemeindepfarrstellen..... 256

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen (Institutsordnung Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste – igmO)

Vom 11. Oktober 2018

§ 1 Stellung

(1) Das Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (im Folgenden „igm“) mit Sitz in Dortmund ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) im Sinne von Artikel 156 Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.

(2) Das igm stellt sich nach außen als „Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar.

§ 2 Auftrag

(1) Das igm berät und unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Fragen der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus und fördert die Wahrnehmung des missionarischen Auftrags im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das igm nimmt diesen Auftrag in vier Handlungsfeldern wahr:

- a) Begegnen und Einladen – Glauben ins Gespräch bringen,
- b) Beraten und Gestalten – Gemeinde entwickeln,
- c) Hören und Entdecken – mit und in der Bibel arbeiten,
- d) Vertiefen und Erleben – Glauben stärken und vergewissern.

(3) Wesentliche Arbeitsfelder des igm sind:

- bibelpädagogische Arbeit insbesondere in der „Werkstatt Bibel“,
- perspektivische Gemeindeentwicklung und missionarischer Gemeindeaufbau,
- Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung,
- neue Gemeindeformen (Fresh X),

- Stadtkirchenarbeit inklusive der landeskirchlichen Initiative „Offene Kirche“ und der Wiedereintrittsstellen,
- „Kirche und Tourismus“, Radwegkirchen,
- musik- und bibelmissionarische Aktivitäten,
- Besuchsdienstkreise und Hauskreise,
- Kurse zum Glauben,
- Sekten- und Weltanschauungsfragen unter Berücksichtigung der apologetischen und ökumenischen Dimension,
- zentrale landeskirchliche Veranstaltungen (z. B. Tag der Presbyterinnen und Presbyter),
- Fortbildungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche, z. B. Presbyterium, Gemeindeberatung, Küsterdienst.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Das igm pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen e. V. Besonders die bibelmissionarische und -pädagogische Arbeit wird als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

(2) Das igm kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW, den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume und den freien Werken gemäß Artikel 165 Kirchenordnung.

(3) Das igm arbeitet mit vergleichbaren Einrichtungen innerhalb der EKD zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Das igm ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Konzeption

Das igm formuliert im Rahmen seines Auftrags nach § 2 Absatz 2 Grundsätze und Ziele seiner Arbeit, die in einer Konzeption, die in Absprache mit dem Landeskirchenamt erarbeitet ist, aufgenommen werden.

§ 6 Institutsleitung

(1) Das igm wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet (Institutsleitung). Die Vertretung erfolgt durch eine ständige Stellvertretung.

(2) Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Institutes für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste im

Rahmen dieser Ordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Institutes.

(3) Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das igm nach außen.

(5) Die Institutsleitung ruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen.

(6) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt beschließt.

§ 7

Qualitätssicherung

Das igm entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Angebote.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2018

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Wallmann Dr. Kupke

Az.: 292.00

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein für das Abenteuerdorf Wittgenstein

Vom 6. Dezember 2017

Das Abenteuerdorf Wittgenstein ist eine Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein. Für die Ordnung und Regelung der Arbeit des Abenteuerdorfes erlässt der Ev. Kirchenkreis Wittgenstein gemäß Artikel 104 Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein versteht das „Abenteuerdorf Wittgenstein“ als eine Einrichtung, in der evangelisches Selbstverständnis gelebt und weitergegeben wird: Die freie Gnade Gottes und die liebende Zuwendung des Herrn der Kirche befreit Menschen zu einem Leben, in dem Ängste zurücktreten, Hoffnung erfahrbar wird und das eigene Leben als in Freiheit gestaltbare Größe zu entdecken gilt. Das Bibelwort „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31, 9) dient dabei als Leitschnur.

Auf Grund dieser Ausrichtung genießen alle pädagogischen Konzepte Vorrang, die es Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Mitarbeitenden ermöglichen, dieses evangelische Profil zu entdecken, einzuüben und die gemachten Erfahrungen zu reflektieren. In der Vergangenheit haben sich dabei unter anderem Erlebnispädagogik, tiergestützte Pädagogik und am eigenen Erleben orientierte Bibelarbeiten bewährt. Die Entwicklung weiterer pädagogischer Konzepte, die der Intention zu dienen vermögen, gehört ausdrücklich mit zum Auftrag des Abenteuerdorfes Wittgenstein.

§ 1

Name, Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein ist Träger der Einrichtung „Abenteuerdorf Wittgenstein“, Am Wernsbach 1, 57319 Bad Berleburg, Ortsteil Wemlighausen.

(2) Das Abenteuerdorf Wittgenstein (ADW) ist gemäß § 23 Absatz 2 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwO.k) Sondervermögen des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Das Abenteuerdorf Wittgenstein (ADW) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des ADW ist

- Förderung der Religion,
- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Das ADW ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des ADW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ADW.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch un-

verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Das ADW bietet vor allem Raum und inhaltliche Gestaltung für:

- a) den Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein, seine Dienste und seine Kirchengemeinden in allen Bereichen kirchlichen Handelns,
- b) kirchliche Kinder- und Jugendgruppen anderer Regionen oder Konfessionen,
- c) Schulen und andere Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

(2) Das ADW veranstaltet für die unter Absatz 1 genannten Gruppen Tagesveranstaltungen, Freizeitangebote und Fortbildungen. Dabei orientieren sich die Angebote an der Erlebnispädagogik, der tiergestützten Pädagogik, der Waldpädagogik und Natursensibilisierung sowie allgemein christlicher Pädagogik im Sinne des theologischen Profils des Kirchenkreises.

(3) Bei nicht kostendeckendem Betrieb gewährt der Träger gemäß § 23 Absatz 2 VwO.k entsprechende Zuschüsse.

§ 4 Weitere Aufgaben

(1) Die Organe des ADW sollen die pädagogischen und theologischen Konzepte reflektieren und weiterentwickeln. Die Hinzuziehung von weiteren Personen für die konzeptionelle Fortschreibung ist erwünscht.

(2) Ergebnisse der pädagogischen Weiterentwicklung sowie der theologischen Grundlegung werden der Kreissynode vorgestellt und fließen in die Ausrichtung des ADW ein.

§ 5 Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet über Satzungsänderungen.

(2) Die Kreissynode beschließt den Wirtschaftsplan des ADW einschließlich des Stellenplanes.

§ 6 Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Einstellung und die Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- b) den Wirtschaftsplanentwurf und die Weiterleitung an die Kreissynode,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung an die Kreissynode,
- d) die Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung,
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

- f) die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen,
- g) die Bestätigung der Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsführung,
- h) Maßnahmen und Auftragserteilungen mit einem Gesamtkostenvolumen von über 10.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- i) Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen.

(2) Der Kreissynodalvorstand nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie den Jahresabschluss entgegen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Kreissynodalvorstand ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Er übt die Aufsicht über das ADW aus.

(5) Der Kreissynodalvorstand trifft sich regelmäßig mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das ADW. Sie oder er hat die Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist, inne. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein. Insbesondere ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig für:

- a) alle Geschäfte des laufenden Betriebes,
- b) alle Personalangelegenheiten und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auf Grundlage des gültigen Stellenplans,
- c) Maßnahmen und Auftragserteilungen mit einem Gesamtkostenvolumen von bis zu 10.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(2) Sie oder er ist Dienstvorgesetzter aller dem ADW zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Personalentscheidungen sind dem Kreissynodalvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das ADW unbeschadet des Artikels 106 Absatz 2 KO nach außen. Prozessvollmachten werden durch den Kreissynodalvorstand erteilt. Erklärungen und Arbeitsverträge im Rahmen des Absatzes 1, durch welche das ADW verpflichtet werden soll, sind durch den oder die Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstattet dem Kreissynodalvorstand Bericht und legt diesem die aktuellen Ergebnisse (Belegung, Buchungsanfragen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) des ADW vor. Sie oder er hat den Kreissynodalvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Entgelte

Für die Nutzung der Angebote des ADW sind Entgelte zu zahlen. Näheres regelt die Entgeltordnung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein für das „Abenteurdorf Wittgenstein“.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bad Berleburg, 6. Dezember 2017

Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Berk Kuhli

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein für das Abenteurdorf Wittgenstein vom 6. Dezember 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Oktober 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 270.01-5400

Satzung der Evangelischen Stadt- Kirchengemeinde Marl

Vom 4. Juli 2018

Präambel

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung gibt sich die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO und einen Fachausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen des Fachausschusses entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- b) Erstellung der Entwürfe von Investitionsplänen für besondere Vorhaben (§ 82 VwO-d),
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- d) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- e) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- f) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- g) Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über arbeitsrechtliche Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, soweit durch Beschluss des Presbyteriums delegiert worden ist, auch über Einstellung und Kündigung.

(6) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaber

rinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(7) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(8) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für Friedhofswesen

(1) Die Kirchengemeinde bildet den Fachbereich Friedhofswesen. Für diesen Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Der Fachausschuss für Friedhofswesen hat folgende Aufgaben:

- a) er nimmt die Aufgaben wahr, die die evangelischen Friedhöfe der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl betreffen,
- b) er ist zuständig für die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofssatzungen,
- c) er berät über die Friedhofssatzungen und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,
- d) er entscheidet im Rahmen der Friedhofssatzungen über die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen, die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Treuhandverträgen/Dauergrabpflegeverträgen,
- e) er befasst sich mit allen Fragen des Bestattungswesens.

(3) Der Fachausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Das Presbyterium beruft

- a) vier bis sechs im Fachbereich tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei im Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(6) Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Fachausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Die bisherige Satzung vom 9. Juni 2010 (KABl. 2010 S. 183), zuletzt geändert durch Beschluss des Presbyteriums vom 31. August 2016 (KABl. 2016 S. 512), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Marl, 4. Juli 2018

**Evangelische Stadt-
Kirchengemeinde Marl
Das Presbyterium**

(L. S.) Walter Wipprecht Thomas

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 4. Juli 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Oktober 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-4610

Satzung des Diakonie Gütersloh e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 05.11.2018
Az.: 240.4-3200

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Diakonie Gütersloh e. V., die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2018 beschlossen wurde, hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Diakonie Gütersloh e. V. Satzung

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, wie sie in Jesus Christus offenbart worden ist, allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in christlicher Weise an Einzelne und Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

Die Diakonie versteht sich als soziale Dienstleisterin der evangelischen Kirche.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Gütersloh e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter VR 1052 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Menschen mit Behinderung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung folgender Dienste und Einrichtungen:

- persönliche und seelsorgliche Begleitung von Menschen in Not,
- Gewinnung, Unterstützung, Begleitung, Fortbildung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Diakonie,
- ambulante und stationäre Alten- und Krankenpflege,
- Betreuung und Begleitung alter, gebrechlicher, kranker Menschen und Menschen mit Behinderung im Alltag,
- Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration,
- Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Schulproblemen, Fragen von Arbeit und Beruf, Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung sowie Familien-, Ehe- und Lebensberatung,
- frühe Hilfen und Jugendhilfe,
- Schuldnerberatung,
- Frauenberatung.

4. Der Verein hat ferner als kreiskirchliches diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh die Aufgabe

- der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- der Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- der Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit anderen regionalen diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- der Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- der Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- der Förderung der Selbsthilfe,
- der Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Vereins.

Über die Aufnahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat.

5. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Er führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
6. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO); die Förderung kann

auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.

7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen und kann auch seinerseits als Hilfsperson für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden (§ 57 Absatz 1 Satz 2 AO).
8. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist Mitglied der Diakonie RWL und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Gütersloh sollen aufgefordert werden, eine Mitgliedschaft zu beantragen, sofern sie nicht bereits Mitglied sind.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats auf Grund eines schriftlichen Antrags; der Verwaltungsrat soll innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung über die Aufnahme entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende erfolgen.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei

Vierteln aller anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins (Präambel, §§ 1–3) verstoßen hat.

5. Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann von dem betroffenen Mitglied schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrags der Kirche im Ev. Kirchenkreis Gütersloh zu stärken.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats jährliche Mitgliedsbeiträge festlegen. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen, sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt wird, bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres bezahlt werden.
4. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten – sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – als dem Mitglied am 3. Werktag nach Versand zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.
5. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,

- der Vorstand.
- 2. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzliche/n Vertreter oder Vertreterinnen oder durch eine/n schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterin vertreten. Mitarbeitende des Vereins können nicht als rechtsgeschäftliche Vertreter oder Vertreterinnen eines Mitglieds in die Mitgliederversammlung entsandt werden.
3. Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Kirchengemeinden erhalten pro angefangene 5.000 Gemeindeglieder je eine Stimme; maßgeblich ist die letzte offizielle Feststellung der Zahl der Gemeindeglieder durch das Landeskirchenamt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben, auch wenn ein Mitglied mehrere Stimmen hat oder mehrere Vertreter oder Vertreterinnen für ein Mitglied auftreten. Stimmen mehrere Vertreter oder Vertreterinnen eines Mitglieds unterschiedlich ab, sind die für dieses Mitglied abgegebenen Stimmen ungültig; bei der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.

Bei geheimer Abstimmung darf nur eine Person als Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds auftreten; können mehrere Vertreter oder Vertreterinnen eines Mitglieds sich nicht einigen, wer die Stimmen für das Mitglied ausüben soll, ist das entsprechende Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; bis zu drei von ihnen gehören der Mitgliederversammlung stimmberechtigt an (§ 9 Absatz 1).
5. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin – einmal jährlich einzuberufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Ver-

hinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller oder Antragstellerinnen selbst zur Einberufung berechtigt.

7. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer abgekürzten Frist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
8. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin – leitet die Versammlungen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 7 einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
10. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.
11. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - b) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands und des Verwaltungsrats,
 - c) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
 - e) Festsetzung der Höhe und ggf. einer von § 5 Absatz 3 abweichenden Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- f) Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen zur Hauptversammlung der Diakonie RWL,
- g) Beschlussfassung über abgelehnte Anträge zur Aufnahme in den Verein oder zur Aufhebung eines Verwaltungsratsbeschlusses über den Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Absatz 5),
- h) Beschlussfassung über einen Zusammenschluss des Vereins mit anderen diakonischen Trägern/Werken,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei Beschlüssen gemäß Buchstabe h–j ist § 14 Absatz 3 zu beachten.

2. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats oder eines Drittels der vertretenen Stimmen ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wahlen erfolgen stets geheim. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
4. Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Sitzungsleitenden und einem weiteren in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglied oder dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist eine Abschrift der Niederschrift binnen 4 Wochen nach der Versammlung zuzusenden (ggf. auch per E-Mail). Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sieben Personen, von denen bis zu drei in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.

Geborenes und stimmberechtigtes Mitglied ist der Superintendent oder die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt, bis zu zwei von ihnen ausdrücklich als in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder. Die Wahlperiode richtet sich nach dem Kirchenwahlgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wahl von Presbyterinnen und Presbytern in Kirchengemeinden). Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auch während einer laufenden Wahlperiode weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl von sechs bestellen.

2. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenwahlgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Wahl von Presbytern und Presbyterinnen in Kirchengemeinden.
3. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Verwaltungsrat angehören. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht als Vertreter oder Vertreterinnen eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung auftreten.
4. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung gewählter Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich; über die Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und ist jederzeit möglich.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der gewählten Mitglieder unter drei, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen. Angemessene Auslagen werden ihnen erstattet.
8. Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Superintendent oder die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh. Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

9. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen und Berater oder Beraterinnen hinzuziehen.
10. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem oder der Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin, anwesend ist. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf Anfrage des oder der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin – in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegeben Stimmen gefasst.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Verwaltungsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail gegenüber dem Anfragenden widerspricht.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich per Brief, Telefax oder E-Mail bekannt zu geben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

6. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Verwaltungsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied und dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht dessen Geschäftsführung. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - e) Erteilung der Zustimmung zu nach dieser Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
 - g) Wahl eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin und Beauftragung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
 - h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidung über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Der Verwaltungsrat kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand (weitere) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Zustimmungsvorbehalte wirken ausschließlich im Innenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands nicht.
4. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats abgegeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Verwaltungsrat nur im Falle einer Verhinderung des oder der Vorsitzenden abgeben soll.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands können vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
5. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.
6. Der Vorstand unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats zeitnah über alle grundsätzlichen oder wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, ist vom Verwaltungsrat ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu bestimmen.
2. Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
3. Vorstandsmitglieder werden befristet, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, vom Verwaltungsrat bestellt. Die Berufung erfolgt im Benehmen mit der Diakonie RWL und dem Landeskirchenamt. Eine Wiederbestellung (auch mehrfach) ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Verwaltungsrat über die Wiederbestellung entscheiden.
4. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Verwaltungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens einundzwanzig Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; darauf ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung hinzuweisen; der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung (einschließlich Zweckänderungen) sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Diakonie RWL und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Übergangsregelung

Unbeschadet des § 9 gelten im Übrigen bis zur Kirchenwahl 2024 folgende Personen als gewählte Mitglieder des Verwaltungsrats:

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bad Berleburg, 17. Mai 2018

**Evangelische Lukas-Kirchengemeinde
im Elsoff- und Edertal
Der Bevollmächtigtenausschuss**

(L. S.) Cierpka Zacharias Kümmel

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“ vom 17. Mai 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 930.29-5421/02

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Marienbornstiftung**

Vom 20. März 2018

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderungen**

Die Satzung der Marienbornstiftung vom 2. September 2002 (KABl. 2003 S. 110), geändert durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen vom 14. September 2010 (KABl. 2010 S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel Satz 1 und 5 und in den §§ 1 Absatz 1 Satz 2, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 Satz 1 sowie 12 werden jeweils die Wörter „Girkhausen-Langewiese“ durch das Wort „Girkhausen“ ersetzt.
2. In § 12 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen

Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Girkhausen, 20. März 2018

**Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen
Das Presbyterium**

(L. S.) Süßmannshausen Liedtke Bald

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Marienbornstiftung vom 20. März 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 930.29-5411

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Margarete und
Helmut Milde Stiftung**

Vom 28. März 2018

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Winterberg hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderungen**

Die Satzung der Margarete und Helmut Milde Stiftung vom 2. September 2002 (KABl. 2003 S. 113), geändert durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Winterberg vom 25. August 2010 (KABl. 2010 S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den §§ 1 Absatz 1 Satz 2, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 Satz 1 sowie 12 werden jeweils die Wörter „Girkhausen-Langewiese“ durch das Wort „Winterberg“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Bad Berleburg-Girkhausen“ durch das Wort „Winterberg“ ersetzt.
3. In § 12 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Langewiese, 28. März 2018

**Evangelische Kirchengemeinde Winterberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Berk Schulden Röttger

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Magarete und Helmut Milde Stiftung vom 28. März 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Bock

(L. S.)

Az.: 930.29-5417

Urkunden

**Änderung des Namens
der Evangelischen Petri-
Kirchengemeinde Dorlar**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, führt künftig den Namen

„Evangelische Petri-Kirchengemeinde
Dorlar-Eslohe“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 16. Oktober 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-5406

Die Namensänderung der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. Oktober 2018 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Hilchenbach**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4810/01

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Schalksmühle-Dahlerbrück**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4120/01

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Stiftskirchengemeinde Schildesche, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2272/02

Errichtung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Martini- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Evangelischer Kirchenkreis Minden, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4214/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ense

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ense, Evangelischer Kirchenkreis Soest, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4904/01

Bekanntmachungen

Kirchliches Amtsblatt Anpassung des Abonnementpreises

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07.11.2018

Az.: 605.10

Seit dem Jahr 2009 beträgt der Jahresabonnementpreis für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 30 Euro. Die allgemeinen Kostensteigerungen führen ab dem Jahr 2019 zu einer moderaten Preiserhöhung des Jahresabonnements auf 35 Euro. Der Einzelpreis für eine Ausgabe inklusive der Versandkosten erhöht sich von 3,00 Euro auf 3,50 Euro.

Auf Grund der Preiserhöhung steht allen Abonnenten im Jahr 2018 ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall hat die Kündigung des Jahresabonnements bis zum 31. Dezember 2018 zu erfolgen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Mareike **Gintzel** am 30. September 2018 in Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Nora **Göbel** am 7. Oktober 2018 in Bielefeld;

Pfarrer Andreas **Günther** am 30. September 2018 in Enger;

Pfarrer Michael Björn Rüdiger **Hoffmann** am 22. September 2018 in Haspe;

Pfarrerinnen Annika **Wilinski** am 26. August 2018 in Schwelm;

Pfarrerinnen Kristin **Zimmermann** am 30. September 2018 in Unna.

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. August 2018 als Pfarrer im Probedienst:

López Cáceres, Sergio Andrés

Zum 1. Oktober 2018 als Pfarrerin im Probedienst/
Pfarrer im Probedienst

Hilker, Annika Mareike

Schwedhelm, Daniel Steffen Alexander

Einstellungen in den Probedienst

Zum 1. Juni 2018 als Pfarrerin im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

dela Cruz, Elsie Joy

Zum 1. September 2018 als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Kuhlmann, Dr. Sebastian

Zum 1. Oktober 2018 als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Jung, Jaime

Berufungen

Pfarrer Christian **Bald**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Ev. Kirchenkreis Unna, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrerinnen Sabine **Bärenfänger** zur Pfarrerin der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Thomas **Berneburg** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dr. Björn **Corzilius** in die im Landeskirchenamt bestehende 1. Pfarrstelle für den persönlichen Referenten der Präses zum 1. November 2018 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Dr. Tim Christian **Elkar** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Vera **Gronemann** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrerinnen Denise **Hagemann** zur Pfarrerin der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm;

Pfarrerinnen Leona **Holler** zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Dietrich **Hoof-Greve** zum Pfarrer der 8. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrer Stephan **Horstkotte** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Felix Manuel **Klemme** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Uwe **Leising** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Frank **Lins** zum Pfarrer der 14. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Angelika **Ludwig** zur Pfarrerin der Ev. Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Andreas **Müller** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dirk **Pollmann** zum Pfarrer der 2. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Heike **Proske**, zuletzt beurlaubt für einen Dienst bei der Deutschen Seemannsmission e. V., zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Roswitha **Scheckel** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Christian **Schulte** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Simon **Schupetta** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brügge, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Birgit **Steinhauer** zur Pfarrerin der 30. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrer Michael **Weber** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke.

Beurlaubungen

Pfarrerin Bettina **Mittelbach**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Tablat-St. Gallen, Schweiz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerin Tomke **Weymann**, 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 30. August 2018 bis zum Ablauf des 28. Februar 2021.

Versetzungen

Pfarrerin Christine-Friederike **Grünhoff**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrer Gabriel **Schäfer**, Ev. Kirchenkreis Schwelm, mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Falk **Becker**, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. November 2018;

Pfarrer Dr. Burkhard **Beckheuer**, Ev. Kirchenkreis Hamm, 4. Kreispfarrstelle, zum 1. November 2018;

Pfarrerin Margot **Bell**, 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest, mit landeskirchlicher Beauftragung für das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, zum 1. Oktober 2018;

Pfarrerin Heidi **Blessenohl**, 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2018;

Pfarrer Dr. Hartwig **Brandt**, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 2018;

Superintendentin Regine **Burg**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. November 2018;

Pfarrer Peter Michael **Fischer**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Dezember 2018;

Pfarrer Andreas **Folkers**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. September 2018;

Pfarrer Hans-Ulrich **Görler**, gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinden Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer Hans **Hallwaß**, 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer und Superintendent Alfred **Hammer**, Ev. Kirchengemeinde Marsberg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer Achim **Härtel**, Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. November 2018;

Pfarrerin Kerstin-Andrea **Hemker**, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, 2. Kreispfarrstelle, zum 1. November 2018;

Pfarrerin Renate **Hoppe-Rolland**, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. November 2018;

Pfarrer Günter **Johnsdorf**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 2018;

Pfarrer Reinhold **Koch**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2018;

Pfarrer Ekkehard **Kosslers**, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. September 2018;

Pfarrer Eckhard **Kowalsky-Tschersich**, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2018;

Pfarrerin Renate **Leichsenring**, Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer Reinhard **Leue**, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. September 2018;

Pfarrerin Annemarie **Libéral**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2018;

Pfarrerin Gisela **Marten-Knemeyer**, 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum, zum 1. August 2018;

Pfarrer Albrecht **Nasdala**, 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest, zum 1. August 2018;

Pfarrer Teofil **Nemetschek**, 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Dezember 2018;

Pfarrer Michael **Niggebaum**, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Dezember 2018;

Pfarrer Peter **Philipps**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 2018;

Pfarrer Jürgen **Rademacher**, Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer Dr. Rainer **Reuter**, Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 2018;

Pfarrer Wolfgang **Reuther**, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2019;

Pfarrer Hermann **Rottmann**, Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 2018;

Pfarrer Ulrich **Rottschäfer**, Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2018;

Pfarrer Bernd **Rudolph**, Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, zum 1. November 2018;

Pfarrerin Dr. Christiane Karin **Saßmann**, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. November 2018;

Pfarrer Rüdiger **Schnurr**, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2018;

Pfarrer Ulrich **Schreiber**, 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. August 2018;

Pfarrer Volker **Steffen**, Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2018;

Pfarrer Anette **Stodiak**, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. November 2018;

Pfarrer Michael **Sturm**, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2018.

Aufhebung der Ruhestandsversetzung

Pfarrer Dr. Frank **Stückemann** vom 13. September 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Detlef **Brandenburger**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Dortmund, am 12. Juni 2018 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Adolf **Brüning**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 30. September 2018 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Michael **Fabi**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 20. August 2018 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Ingeborg **Fey**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brackel, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 28. August 2018 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Egbert **Flacke**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Ev. Kirchenkreis Herford, am 13. Juni 2018 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Helmut **Gatzen**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, am 3. Juni 2018 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfram **Gräwe**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 15. September 2018 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus **Große Extermöring**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hertel, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 18. September 2018 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Arnulf **Husmann**, zuletzt theologischer Mitarbeiter beim Ev. Johanneswerk e. V., am 26. September 2018 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich **Kohlmann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 3. August 2018 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz-Eberhard **Kramer**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westkilver, Ev. Kirchen-

kreis Herford, am 12. September 2018 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Alfred **Kretzer**, zuletzt Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 21. Mai 2018 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Otto **Lillge**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 8. September 2018 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz **Listemann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst-Schalom, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 2. November 2018 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Jörg **Müller**, zuletzt Pfarrer des Gemeindedienstes für Weltmission – Region südliches Ruhrgebiet –, am 28. Juni 2018 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Günther **Penz**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 21. Juni 2018 im Alter von 99 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Gerhard **Schäble**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 19. Juli 2018 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Ortwin **Stuernagel**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, am 2. August 2018 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Stork**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 9. Juli 2018 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Ekkehard **Theuerkauf**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Soest, am 11. Juli 2018 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilfried **Tippler**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Hamm, am 1. Juni 2018 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Wilhelm **Tometten**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten, am 6. Juni 2018 im Alter von 92 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Bielefeld** am 7. Juli 2018:

Pfarrer Christian **Bald** zum Superintendenten des Kirchenkreises.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Dortmund** am 13. April 2018:

Pfarrer Heike **Proske** zur Superintendentin des Kirchenkreises.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Iserlohn** am 9. Juni 2018:

Pfarrer Martina **Espelöer** zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Lübbecke** am 25. Juni 2018:

Pfarrerin Barbara **Fischer** zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Udo **Schule** zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Lübbecke.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

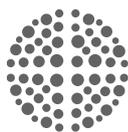
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Dezember 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Paderborn an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Februar 2019 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2019 (Dienstumfang 100 %).



KIRCHENRouter

Bis Jahresende
100€ sparen!



KIRCHENRouter

Der sicherste Partner für Ihre Unternehmenskommunikation.

Mieten oder kaufen Sie den LANCOM 883 oder den LANCOM 884 Router noch bis Jahresende und sparen Sie 100 Euro auf den Kaufpreis. Wahlweise erhalten Sie vier Monatsmieten gratis. Mit unserem KIRCHENRouter bekommen Sie den perfekten Partner für Ihr All-IP Telefonnetz. LANCOM Router überzeugen durch hohe Sicherheitsstandards, Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit. Informieren Sie sich jetzt unter: router.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Konfiguration entsprechend Ihren Anforderungen
- Wählen Sie zwischen Miete und Kauf
- All-IP zertifiziert
- Security Made in Germany
- Exklusives HKD-Produkt
- Managed Router inkl. optionaler Serviceleistungen
- 100€ Rabatt auf den Kaufpreis oder 4 Monatsmieten gratis bei Vertragsabschluss bis zum Jahresende



43389

router.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



router@hkd.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich